

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN, 20. Nov. 1990
JUSTIZPALAST

6/SN - 2/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

H. Orkanger

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	106000 10/3 - GE 9.00
Datum:	22. NOV. 1990
Verteilt	30. Nov. 1990 <i>Rauer</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden -
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Ernst Markel)
Präsident

25 Anlagen

Vereinigung der österreichischen Richter

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das Richterdienstgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert wird.

I. A l l g e m e i n e s :

Der vorliegende Entwurf des Bundeskanzleramtes wurde mit den richterlichen Standesvertretern in keiner Weise verhandelt. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Justiz wurde er auch mit diesem nicht akkordiert. Die Vereinigung der österreichischen Richter protestiert schärfstens gegen den neuerlichen Versuch, das Richterdienstrecht ohne Einvernehmen mit den gewählten Vertretungen der Richterschaft zu ändern. Wie sich aus dem Entwurf in seiner Gesamtheit ergibt, soll das spezifisch ausgestaltete Richterdienstrecht mit jenem des Beamten-Dienstrechtsgesetzes in Übereinstimmung gebracht werden, ohne auf die besonderen verfassungsrechtlichen und -politischen Erfordernisse der unabhängigen Rechtsprechung Bedacht zu nehmen.

Die "unabhängigen Verwaltungssenate" sind Spruchkörper, die, wenn überhaupt, äußerstenfalls mit den Rechtsmittelsenaten der Gerichtshöfe erster Instanz vergleichbar sind.

Soweit bisher in den Ländern Besoldungsordnungen für die Mitglieder der "unabhängigen Verwaltungssenate" beschlossen wurden, sehen diese im Vergleich zur Besoldung der in diesem Bereich tätigen Richter wesentlich bis exorbitant über den Positionen des Richterdienstgesetzes liegende Ansätze vor.

Diese Ansätze liegen sogar zum Teil über jenen der Richter der Gehaltsgruppen II und III. Damit ist erklärt, daß bereits aus wirtschaftlichen Gründen ein starker personeller Sog auf die Richterschaft ausgeübt wird, der nach Ressortschätzungen im Negativfall bis zu 40 Richter erfassen kann. Nach der derzeitigen Personalsituation ist die Rechtsprechung aber nicht einmal in der Lage, den Abgang nur etwa eines Viertels dieser Größe zu verkraften.

-2-

Insgesamt zeigt diese Entwicklung aber auch, daß die gesamte Besoldungsstruktur der Richterschaft zu jener ähnlicher Vollziehungsorgane völlig außer Verhältnis geraten ist und deswegen auf diesem Gebiet ehebaldigst Änderungen eintreten müssen, um eine Aushöhlung der Rechtsprechung zu vermeiden.

Die Richterschaft spricht sich daher gegen jede dienstrechtliche Lösung aus, die die ohnehin schon prekäre Planstellensituation (von derzeit 1420 Planstellen sind bundesweit etwa 30 unbesetzt) noch weiter verschärft.

II. B e s o n d e r e s :

Zu § 75 RDG idFdB:

Eine Karenzlösung wird aus den bereits dargestellten Gründen abgelehnt. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Karenzplanstellen ist bereits viel zu gering, um bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten solcher Art zu genügen.

Das Abstellen auf befristete Dienstverhältnisse ist unscharf und problematisch und läßt außer Acht, daß für den Fall der neuerlichen Begründung eines solchen Dienstverhältnisses infolge Karenz Richterplanstellen durch Jahre hindurch besetzt bleiben, ohne daß die Arbeitskraft des Planstelleninhabers zur Verfügung steht. Dies ist bei der seit Jahrzehnten nicht ausreichenden Planstellendotierung der Rechtsprechung für die die Arbeit des karenzierten Richters miterledigenden Kollegen unzumutbar.

Zu § 100 RDG idFdB:

Die Auflösung des richterlichen Dienstverhältnisses durch Begründung eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses war Gegenstand von Gesprächen der richterlichen Ständevertretungen mit dem Bundesministerium für Justiz. In den Grundzügen wurde Übereinstimmung über eine Regelung solcher Art erzielt, die Gespräche sind jedoch nicht bis zur Vorlage eines beiderseits anerkannten Entwurfes durch das Ressort gediehen, weil zuletzt verfassungsrechtliche Fragen zu überlegen waren. Bedenken solcher Art richten sich auch gegen den vorliegenden Entwurf.

-3-

Nach Art 88 Abs 2 erster Satz B-VG dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen nur aufgrund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden. § 100 Abs 1 Z 5 RDG idFdB lässt dieses verfassungsgesetzliche Gebot außer Acht. Die Frage der Verfassungswidrigkeit dieser Entwurfsregelung ist deshalb zu prüfen. Nach Ansicht der Richterschaft kann diese Bestimmung einer solchen Prüfung nicht standhalten, weil die Verfassung diesbezüglich für Fiktionen (durch Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land wird Austritt, also freiwilliges Ausscheiden fingiert) keinen Raum lässt.